

Satzung des Imkervereins

Havixbeck und Umgebung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der vollständige Name des Vereins lautet: "**Imkerverein Havixbeck und Umgebung**". Der Imkerverein hat seinen Sitz in Havixbeck, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 2 Aufgaben des Imkervereins

Der Imkerverein stellt sich die Aufgabe, an der Bienenhaltung interessierte Personen als Mitglieder aufzunehmen, deren Interessen in Fragen der Bienenhaltung und Bienenzucht zu vertreten und durch fachliche Beratung zu fördern und zu unterstützen.

Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Coesfeld.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht.

1. Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung in Rechtsfragen.
3. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
4. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen
5. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkervereins-Vorsitzenden.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche, sowie die fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und durch Beschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie Vorschriften und Anordnungen der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. Ihre Bienenhaltung ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig und an den Vorstand zu richten.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung, oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt.
4. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine solche Versammlung ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
6. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
7. Festsetzung der Beiträge.
8. Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern.

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer

Dem Vorstand gehören ferner die von der Mitgliederversammlung gewählten Obleute für besondere Aufgaben an.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt jedes Mal die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden, Die Berufung muss erfolgen, wenn drei der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 12 Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 13 Mittelverwendung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zucht und Pflege der Bienen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Havixbeck, den 06 . 02 . 2001

Der Verein

Imkerverein Havixbeck und Umgebung e. V. , Sitz: Havixbeck

dessen Satzung am 06 . 02. 2001 errichtet wurde, ist am 15. 05. 2001 unter **Nr. 605** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen worden.

Der Verein

Imkerverein Havixbeck und Umgebung e. V.

ist vom Finanzamt Coesfeld am 06.04.2001 entsprechend der eingereichten Satzung als gemeinnützige und unmittelbar steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt worden.